

Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen (VABest)

Wesentliche Änderungen in der Version 1.02 vom 08.06.2011

- Entscheidungsbefugnisse (DA 2 VABest)
- Stundung (DA 3 VABest)
- Absehen von Einziehungsmaßnahmen (DA 5 VABest)
- Befristete Niederschlagung (DA 6 VABest)
- Unbefristete Niederschlagung Fallgestaltungen (DA 7.2 VABest)
- Erlass (DA 8 VABest)
- Dokumentation (DA 9 VABest)
- Bearbeitungsgrundsatz (DA 10 VABest)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
DA 1 Veränderung von Ansprüchen	5
DA 2 Übertragung der Befugnisse	6
DA 2.1 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich Inkasso	6
DA 2.2 Entscheidungsbefugnis für den Bereich Beitragseinzugsdienst.....	7
DA 3 Stundung	8
DA 4 Vergleich.....	10
DA 4.1 Begriff	10
DA 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	10
DA 4.3 Wirkung des Vergleichs.....	10
DA 5 Absehen von Einziehungsmaßnahmen	11
DA 6 Befristete Niederschlagung.....	11
DA 7 Unbefristete Niederschlagung.....	12
DA 7.1 Grundsätze	12
DA 7.2 Fallgestaltungen.....	12
DA 8 Erlass	13
DA 8.1 Begriff	13
DA 8.2 Unbilligkeit der Einziehung	13
DA 8.3 Wirkung des Erlasses.....	14
DA 9 Dokumentation	15
DA 10 Bearbeitungsgrundsatz	16
DA 11 Rechtsform	16
DA 11.1 Bekanntgabe.....	16
DA 11.2 Rechtsbehelfsbelehrung.....	17

Abkürzungsverzeichnis

AO	=	Abgabenordnung
BA	=	Bundesagentur für Arbeit
BA-SH	=	BA-Service-Haus
BKGG	=	Bundeskindergeldgesetz
BY	=	Bayern
DA	=	Durchführungsanweisung
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSV	=	Gesamtsozialversicherung
InsO	=	Insolvenzordnung
KEBest	=	Kassen- und Einzugsbestimmungen
KG	=	Kommanditgesellschaft
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RD	=	Regionaldirektion
RFM	=	Regionales Forderungsmanagement
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
VABest	=	Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen

DA 1 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die BA darf

- a) Ansprüche nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) sich vergleichen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist,
- c) von weiteren Einziehungsmaßnahmen absehen, wenn aufgrund des Sachverhalts davon auszugehen ist, dass die Einziehung spätestens nach Ablauf der nächsten 24 Monate erfolgreich sein wird,
- d) Ansprüche befristet niederschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass nach Ablauf von 24 Monaten keine erfolgversprechenden Einziehungsmaßnahmen gegeben sind, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden,
- e) Ansprüche unbefristet niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- f) Ansprüche nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Für Ansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 1 die zuständige Einzugsstelle. Die Einzugsstelle darf

- a) eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie
- b) die Niederschlagung von Beitragsansprüchen und Vergleiche aus Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und
- c) den Erlass von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der BA vornehmen.

DA 2 Übertragung der Befugnisse

Die Befugnisse nach DA 1 sind dem Regionalen Forderungsmanagement übertragen.

DA 2.1 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich Inkasso

- (1) Die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements ist grundsätzlich für alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:
 - a) Vergleich (DA 4 VABest)
 - b) Absehen von Einziehungsmaßnahmen (DA 5 VABest)
 - c) Befristete Niederschlagung (DA 6 VABest)
 - d) Unbefristete Niederschlagung (DA 7 VABest)
 - e) Erlass (DA 8 VABest)

Entscheidungsträger	Forderungshöhe
Assistentin/Assistent	bis einschl. 250,- €
Fachassistentin/Fachassistent	bis einschl. 5.000,- €
Fachkraft	bis einschl. 15.000,- €
Teamleiterin/Teamleiter	bis einschl. 30.000,- €
Leiterin/Leiter Inkasso	über 30.000,- €

- (3) Soweit erforderlich kann die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements diese Entscheidungsgrenzen vorübergehend anheben. Die Zentrale ist über Art, Umfang und Dauer zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen der Wahrnehmung der Fachaufsicht ist bei nachfolgenden Sachverhalten mit einer Entscheidungsvorlage unter Beifügung aller Akten (ohne Einziehungsakte) die Zustimmung des zuständigen Servicebereichs des BA-Servicehauses zu der beabsichtigten Maßnahme einzuholen, wenn die Forderung bzw. der Verzichtsbetrag
 - a) bei einer Stundung bzw. Ratenzahlungsvereinbarung 30.000,- €
 - b) beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen 50.000,- €
 - c) bei einer unbefristeten bzw. befristeten Niederschlagung 50.000,- €
 - d) bei einem Vergleich bzw. Erlass 15.000,- €
 übersteigt.

Sofern es sich um Forderungen des Bundes handelt, ist bei den vorgenannten Fallgestaltungen durch das BA-Servicehaus zusätzlich die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuholen.

Die Vorlagepflicht entfällt, wenn Forderungen gegen Kapital- bzw. Personengesellschaften (s. DA 7.2 Abs. 3) unbefristet niedergeschlagen werden oder dem Schuldner durch Beschluss des Insolvenzgerichts (§ 300 Abs. 1 InsO) Restschuldbefreiung erteilt wurde. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 Abs. 1 InsO) reicht nicht aus. Dies gilt auch für Forderungen des Bundes.

- (5) Für die Beurteilung der Höhe der Forderung ist die Summe aller von demselben Schuldner im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung geschuldeten Beträge einschl. evtl. noch offener Zinsen, Säumniszuschläge und entstandener Kosten maßgebend.
- (6) Die Befugnisse (Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis) sollen grundsätzlich zusammen ausgeübt werden. Bei der Übertragung der Anordnungsbefugnis sind jedoch die Regelungen der DA 12 KEBest zu beachten.
- (7) In 5 % der Fälle, in denen in eigener Verantwortung über einen Verzicht auf Vermögensteile oder eine Niederschlagung entschieden wurde, ist die Entscheidung durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit entsprechender Entscheidungsbefugnis innerhalb von 5 Arbeitstagen zu überprüfen (VISA-Prüfung).
- (8) Die Zeichnungsbefugnis im sonstigen Schriftverkehr richtet sich nach der Entscheidungsbefugnis.

DA 2.2 Entscheidungsbefugnis für den Bereich Beitragseinzugsdienst

- (1) Die Leitung des Regionales Forderungsmanagement der Regionaldirektion Bayern (RD BY) ist grundsätzlich für alle die in dem Aufgabengebiet des Beitragseinzugsdienstes anfallenden haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:
 - a) Stundung (DA 3 VABest)
 - b) Vergleich (DA 4 VABest)
 - c) Niederschlagung (DA 6 und 7 VABest)
 - d) Erlass (DA 8 VABest)

Entscheidungsträger	GSV-Beiträge (BA-Anteil)	Ansprüche § 208 (2) SGB III
Fachkraft	bis einschl. 60.000,- €	bis einschl. 100.000,- €
Erste Fachkraft	bis einschl. 300.000,- €	bis einschl. 500.000,- €
Leiterin/Leiter RFM RD BY	über 300.000,- €	über 500.000,- €

- (3) Bei folgenden Sondersachverhalten ist die Erste Fachkraft für die Entscheidung unabhängig von der Beitragshöhe befugt:
- Löschung oder bevorstehende Löschung einer Kapitalgesellschaft im Handelsregister
 - Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse
 - Vorliegen eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans
 - Schuldner ist verstorben
 - Restforderungen ist wegen Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr durchsetzbar
 - Forderung kann aufgrund des Eintritts der Verjährung nicht mehr weiterverfolgt werden

DA 3 Stundung

- (1) Die Stundung ist ein einseitiger, rechtsgestaltender Verwaltungsakt, durch den die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird.
- (2) Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist grundsätzlich gegen angemessene Verzinsung zu gewähren. In geeigneten Fällen ist eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Eine erhebliche Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Im Bereich des steuerrechtlichen Kindergeldes liegt eine erhebliche Härte vor, wenn der Schuldner stundungswürdig und stundungsbedürftig ist. Stundungsbedürftig ist der Schuldner, wenn er zum Fälligkeitszeitpunkt nicht über die erforderlichen Mittel zur Zahlung verfügt und sich diese auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann. Der Schuldner ist stundungswürdig, wenn er seine mangelnde Leistungsfähigkeit weder selbst herbeigeführt hat, noch eindeutig durch sein Verhalten gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Die Stundungswürdigkeit entfällt bei Vorliegen einer Steuerrückzahlung, § 370 AO, oder einer Selbstanzeige, § 371 AO.
- (5) Von einer Gefährdung der Forderung ist auszugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung nach Ablauf des Stundungszeitraums nicht oder nur mit zusätzlichen Schwierigkeiten erfüllt wird.
- (6) Der Stundungszeitraum ist unter Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei angebotenen Tilgungsleistungen aus pfändbaren Einkommen auf maximal 36 Monate zu befristen.
- (7) Die Stundungszinsen sind in der Regel auf zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz festzusetzen.
- (8) Auf die Zinserhebung kann bei Tilgungsleistungen aus pfändbaren Einkommen verzichtet werden, wenn
 - a) die Tilgungsleistung die anfallenden Zinsen nicht decken würde.
 - b) der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 5,- € beträgt.

-
- c) dadurch die Zahlungsbereitschaft des Schuldners nachhaltig zu Gunsten der BA beeinflusst wird.
- (9) Stundungszinsen für steuerrechtliches Kindergeld sind nach § 238 AO zu erheben. Sie betragen für jeden Monat 0,5 %. Auf die Zinserhebung kann verzichtet werden, wenn der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 10,- € beträgt.
- (10) Geht der Stundungsantrag vor Fälligkeit der Forderung ein, sind die Stundungszinsen ab dem Tag nach der Fälligkeit zu erheben. Bei Anträgen nach Fälligkeit erfolgt die Verzinsung ab Antragseingang. Bei steuerrechtlichem Kindergeld ist die Frist für Säumniszuschläge zu beachten.
- (11) Eine Sicherheitsleistung ist zu verlangen, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Forderung oder das Verhalten des Schuldners geboten und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar erscheint.
- (12) Die Stundung und Ratenzahlungsvereinbarung eines Zwangsgeldes ist nicht zulässig.
- (13) Anträge auf Zahlungserleichterungen bei Selbstanzeigefällen im Bereich des steuerrechtlichen Kindergeldes trifft während der ahnungsrechtlichen Frist (vor Fälligkeit) die Familienkasse (§ 371 Abs. 3 AO).
- (14) Keine Stundung ist
- a) die Einräumung von Ratenzahlungen aus unpfändbarem Einkommen (Ratenzahlungsvereinbarung)
 - b) die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs (§ 258 AO) durch die Vollstreckungsbehörde.
 - c) die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach §§ 18, 93 OWiG.
 - d) die Aufrechnung oder Verrechnung gegen andere Leistungen (§§ 51, 52 SGB I, 75 EStG, 12 BKGG, § 226 AO).
 - e) die Zahlung auf Grund einer Bewährungsauflage (§ 56b StGB) bzw. einer Auflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO. An die Entscheidung des Strafgerichts ist der Fachbereich Inkasso nicht gebunden, d.h. er kann auch höhere Raten verlangen. Die Festsetzung niedrigerer Raten ist mit dem Gericht zuvor abzustimmen.
- (15) Ratenzahlungsvereinbarung
- a) Durch die Ratenzahlungsvereinbarung wird die Fälligkeit der Forderung(en) nicht hinausgeschoben; sich bietende Einziehungsmöglichkeiten können daher sofort wahrgenommen werden.
 - b) Die Ratenzahlungsvereinbarung ist auf maximal 24 Monate zu befristen.
 - c) Eine Zinserhebung zu Tilgungsleistungen aus unpfändbarem Einkommen ist ausgeschlossen (auch bei Kindergeldforderungen).

DA 4 Vergleich**DA 4.1 Begriff**

- (1) Ein Vergleich ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und der BA, um eine bestandskräftige Forderung, deren Verwirklichung unsicher ist, im Wege des gegenseitigen Nachgebens zumindest teilweise zu realisieren.
- (2) Ein Vergleich kann abgeschlossen werden, wenn dieser wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (3) Kein Vergleich im Sinne dieser Vorschriften ist ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich mit dem ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.
- (4) Bei steuerlichem Kindergeld ist es nicht zulässig, das Einziehungsverfahren durch einen Vergleich zu beenden. In Betracht kommt hier nur ein Teilerlass der Forderung (DA 8 VABest).

DA 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

- (1) Der Vergleich ist wirtschaftlich und zweckmäßig, soweit keine alternativen Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind und wenn dadurch ein arbeitsaufwendiges, kaum Erfolg versprechendes und mit erheblichem Risiko behaftetes Einziehungsverfahren beendet werden kann.
- (2) Ein Vergleich aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (= Deliktforderung) ist nur zulässig, wenn feststeht, dass der Schuldner zu einer Begleichung der Forderung in voller Höhe nicht in der Lage ist.

DA 4.3 Wirkung des Vergleichs

- (1) Der Vergleich wird wirksam, wenn der vereinbarte Betrag vollständig eingegangen ist. Durch den Zahlungseingang erlischt die Restforderung.
- (2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Vergleiches zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils.

DA 5 Absehen von Einziehungsmaßnahmen

- (1) Beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorübergehend, längstens für die Dauer von 24 Monaten, abgesehen wird, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass nach Ablauf der Frist erfolgversprechende Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind.
- (2) Außerdem kann für die Dauer der Wohlverhaltensperiode von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Ggf. angekündigte Zahlungen durch den Treuhänder sind zu überwachen.

DA 6 Befristete Niederschlagung

- (1) Bei der befristeten Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs nicht nur kurzzeitig abgesehen wird. Eine Forderung ist befristet niederzuschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass nach Ablauf von 24 Monaten keine erfolgversprechenden Einziehungsmaßnahmen gegeben sind, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Auch bei einer befristeten Niederschlagung sind sich bietende Möglichkeiten zur Sicherung der Forderung wahrzunehmen.
- (3) Die getroffene Entscheidung ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (4) Ist auf Dauer nicht mit erfolgversprechenden oder wirtschaftlichen Einziehungsmaßnahmen zu rechnen, ist über eine unbefristete Niederschlagung zu entscheiden (DA 7.1 (2) VABest)

DA 7 Unbefristete Niederschlagung**DA 7.1 Grundsätze**

- (1) Bei der unbefristeten Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der auf Dauer von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.
- (2) Eine unbefristete Niederschlagung ist zulässig, wenn feststeht, dass nach Ausschöpfung sämtlicher wirtschaftlicher Ermittlungsaufwende die Einziehung der Forderung auf Dauer keinen Erfolg haben wird oder die mit der Einziehung entstehenden Kosten (Verwaltungsaufwand, Beitreibung) nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis stehen.
- (3) Die Wirtschaftlichkeit ist nicht nach den bisher entstandenen Kosten, sondern nach den künftigen Erfolgsaussichten und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu beurteilen.

DA 7.2 Fallgestaltungen

Bei nachstehenden Fallgestaltungen ist unter Beachtung der DA 7.1 über eine unbefristete Niederschlagung zu entscheiden, wenn

- (1) der Schuldner verstorben ist und keine Erben vorhanden sind.
- (2) die Wohlverhaltensperiode abgeschlossen ist und die Restschuldbefreiung erteilt wurde.
- (3) bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürlichen Haftungsschuldner (z.B. GmbH & Co. KG)
 - a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO)
 - b) ein Verfahren mangels Masse (§ 207 InsO) oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) eingestellt wurde oder
 - c) ein Insolvenzverfahren nach der Schlussverteilung aufgehoben wurde (§ 200 InsO)
 - d) oder die oben angeführten Gesellschaften ihre Betriebstätigkeit i. S. d. § 183 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vollständig beendet haben.
- (4) bei Forderungen bis 500,00 € aus dem Bereich Winterbeschäftigungsumlage bei einem eröffneten Insolvenzverfahren von einer Anmeldung abgesehen wurde.

DA 8 Erlass**DA 8.1 Begriff**

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet wird, so dass der Anspruch erlischt.

DA 8.2 Unbilligkeit der Einziehung**DA 8.2.1 Allgemeines**

- (1) Die Unbilligkeit der Einziehung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der mit einer Ermessensentscheidung gekoppelt ist. Dies führt zu einer weitgehenden gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit der getroffenen Entscheidung. Ist die Einziehung der Forderung im Einzelfall unbillig, besteht ein Rechtsanspruch auf den Erlass.
- (2) Ziel des Erlasses ist es, das bei Anwendung eines allgemeinen Gesetzes zustande gekommene Ergebnis im Einzelfall so anzupassen, dass der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke verwirklicht wird. Der Erlass soll also die Gerechtigkeit des Einzelfalles herstellen.
- (3) Die Einziehung der Forderung kann aus sachlichen und aus persönlichen Gründen unbillig sein.

DA 8.2.2 Sachliche Unbilligkeit

- (1) Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung der Forderung
 - a) dem Zweck der anspruchsbegründenden Regelung widersprechen würde oder
 - b) mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar wäre.
- (2) Nachteile, die in der Norm selbst begründet sind, rechtfertigen daher grundsätzlich nicht die Annahme einer sachlichen Unbilligkeit.
- (3) Sachliche Unbilligkeitsgründe sind unabhängig von der Person des Schuldners und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beurteilen.

DA 8.2.3 Persönliche Unbilligkeit - Allgemeines

Persönliche Unbilligkeitsgründe haben ihre Ursache in der Person des Schuldners, insbesondere in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Unbillig ist die Einziehung einer Forderung insbesondere dann, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde. Billigkeitsmaßnahmen aus persönlichen Gründen setzen eine Erlassbedürftigkeit und eine Erlasswürdigkeit voraus.

DA 8.2.4 Persönliche Unbilligkeit - Erlassbedürftigkeit

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Fall der Versagung des Erlasses die wirtschaftliche Existenz (lebensnotwendiger Unterhalt, Fortsetzung der Erwerbstätigkeit) des Schuldners gefährdet ist. Dies muss der Schuldner nachweisen.

DA 8.2.5 Persönliche Unbilligkeit - Erlasswürdigkeit

- (1) Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.
- (2) Im Bereich des steuerrechtlichen Kindergeldes liegt die Erlasswürdigkeit bei der Begehung einer Steuerhinterziehung gem. § 370 AO oder einer Selbstanzeige gem. § 371 AO nicht vor.

DA 8.3 Wirkung des Erlasses

- (1) Durch den Erlass erlischt die Forderung.
- (2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Erlasses zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils

DA 9 Dokumentation

- (1) Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen. Die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen sind zur Einziehungsakte zu nehmen. Erforderliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, die die Entscheidung begründen. Die Dokumentation muss Zweck und Anlass der Entscheidung so deutlich erkennen lassen, dass diese zweifelsfrei ersichtlich und nachvollziehbar ist und bereits beabsichtigte Folgeprozesse erkennen lassen. Außerdem muss innerhalb der Dokumentation Rechtsgrund und Gegenstand der Entscheidung sowie die Gründe für die Ermessensausübung ersichtlich sein.
- (2) Bei den einzelnen Fallgestaltungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) Bei Stundungen bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen sind die entscheidungserheblichen Umstände, wie z.B. Familienverhältnisse (Familienstand und Anzahl der Kinder), Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art, Höhe) und Zahlungsverpflichtungen (Art, Höhe) in einem kurzen Entscheidungsvermerk festzuhalten. Hierbei ist auch auf Beginn und Höhe der Ratenzahlung sowie auf eine mögliche Befristung und Verzinsung einzugehen. Bei Leistungsbezug sind die Angaben anhand der Fachverfahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
 - b) Bei Vergleichen sind die belegten Tatbestände aus dem bisherigen Einziehungsverfahren entsprechend zu würdigen. Die Einschätzung der künftigen Einziehungsmöglichkeiten ist im Rahmen der Dokumentation wiederzugeben. Zusätzlich sind Argumente für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vergleichs anzuführen.
 - c) Bei Absehen von Einziehungsmaßnahmen ist zu dokumentieren, warum sich aktuell keine Einziehungsmöglichkeiten ergeben und welche Erfolg versprechenden Einziehungsmöglichkeiten spätestens nach Ablauf von 24 Monaten gesehen werden.
 - d) Bei befristeten Niederschlagungen ist zu dokumentieren, warum aktuell keine Einziehungsmöglichkeiten bestehen und welche Erfolg versprechenden Einziehungsmöglichkeiten mittelfristig gesehen werden.
 - e) Bei unbefristeten Niederschlagungen ist zu dokumentieren, warum künftige Einziehungsmöglichkeiten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. warum weitere Einziehungsbemühungen nicht wirtschaftlich sind. Dabei ist der bisherige Verlauf des Einziehungsverfahrens entsprechend zu würdigen.

DA 10 Bearbeitungsgrundsatz

- (1) Bearbeitungsvorgänge sind ganzheitlich und möglichst abschließend zu erledigen.
- (2) Unter „ganzheitlicher Bearbeitung“ wird eine bundesweite Gesamtberücksichtigung aller forderungsrelevanten Vertragsgegenstände des Schuldners sowie der Mitglieder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft verstanden
- (3) Unter „abschließender Bearbeitung“ wird eine effektive Vorgehensweise verstanden. Ein Hinauszögern der Entscheidungen - trotz Entscheidungsreife - durch unnötig geführten Schriftwechsel ist zu unterlassen.

DA 11 Rechtsform

- (1) Die Entscheidungen über die Stundung und den Erlass einer Forderung stellen Verwaltungsakte dar, die in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Dies gilt auch für zivilrechtliche Forderungen.
- (2) Bei Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53, 54 SGB X) tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes eine Vereinbarung zwischen der BA und dem Schuldner.
- (3) Die Entscheidung über die Niederschlagung ist kein Verwaltungsakt. Die Niederschlagung kann vom Schuldner nicht beantragt werden; solche Anträge sind hilfsweise als Antrag auf Erlass der Forderung zu behandeln.
- (4) Der Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der BA und dem Schuldner.

DA 11.1 Bekanntgabe

- (1) Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass sowie Vergleichsangebote sind dem Schuldner schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) In einem Stundungsbescheid ist der Widerruf der Entscheidung bei veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie aus sonstigen Gründen, die in jedem Einzelfall konkret bezeichnet werden müssen (insbesondere Möglichkeiten der Aufrechnung bzw. Verrechnung), vorzubehalten (Widerrufsvorbehalt). Dies gilt entsprechend, wenn auf die Durchsetzung eines Anspruchs im Wege der Aufrechnung oder Verrechnung vorübergehend verzichtet wird.
- (4) Die Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung kann dem Schuldner ausnahmsweise bekannt gegeben werden.

DA 11.2**Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Der Bescheid über den Antrag auf Stundung oder Erlass einer Forderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in folgender Form zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Dienststelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.“.

- (2) Entscheidungen im Bereich des steuerlichen Kindergeldes können mit dem Einspruch angefochten werden. Hier ist bei der Rechtsbehelfsbelehrung folgender Text zu verwenden:

„Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der oben bezeichneten Dienststelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.“

Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht richtig erteilt, bleibt der Verwaltungsakt nach § 66 SGG bzw. § 356 Abs. 2 AO ein Jahr lang anfechtbar.